

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 131/95

BESCHLUSS

vom

9. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Steuerberater und Rechtsbeistand Kurt M. [REDACTED],
T. [REDACTED]straße [REDACTED], C. [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Zahnarztes
Eckhard F. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

D. [REDACTED] A. [REDACTED] und Ä. [REDACTED] e.G.,
vertreten durch den Vorstand Richard D. [REDACTED], Jürgen H. [REDACTED],
Bruno N. [REDACTED], Rudolf R. [REDACTED] und Werner W. [REDACTED]
Filiale B. [REDACTED]
H. [REDACTED] B. [REDACTED], B. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 9. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Braunschweig vom
20. April 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Streitwert: 117.027,59 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft entscheidungserhebliche Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmit-
tel bleibt im Ergebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Auch wenn man es grundsätzlich für möglich hält, daß
der Gemeinschuldner mit dem Kläger als Konkursverwalter
wirksam vereinbaren konnte, seine zahnärztlichen Leistungen
künftig für die Masse zu erbringen, ist die Klage im
Streitfall nicht begründet. Ein Klageerfolg setzte voraus,
daß der Kläger aufgrund der zahnärztlichen Tätigkeit des

- 3 -

Gemeinschuldners gegenüber der kassenzahnärztlichen Vereinigung vergütungsberechtigt geworden wäre. Dazu müsste er die Eigenschaft eines "Vertragszahnarztes" im Sinn von § 72 Abs. 1, § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V erworben haben (zum vergleichbaren Begriff des Vertragsarztes vgl. Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht 5. Aufl. § 85 SGB V Rdn. C 85 - 53; Günther Schneider, Handbuch des Kassenarztrechts 1994 Rdn. 1005 ff). Dies war nicht ohne Mitwirkung der für die Zulassung oder Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung zuständigen Stellen möglich (vgl. dazu Krauskopf, in: Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts 1992 § 26 Rdn. 1 ff, 37 ff; auch G. Schneider aaO Rdn. 789 ff; 913 ff). Dafür hat der Kläger nichts dargetan. Die Zustimmung der Zahnärztekammer genügte nicht.

Demnach blieb Vergütungsempfänger der Gemeinschuldner selbst. Dieser konnte nach Konkurseröffnung als nicht konkursbefangener Neuerwerb entstehende Vergütungsansprüche gegen die kassenzahnärztliche Vereinigung nur im Wege der Abtretung auf den Kläger übertragen. Dazu war er wegen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeitlich vorrangigen Abtretung an die Beklagte jedoch nicht
in der Lage.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer